

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kenny's Auto-Center AG sowie deren Tochter- und Schwestergesellschaften (nachstehend Verkäufer genannt), für Verträge und Angebote im Handel mit gebrauchten Fahrzeugen (Occasionen).

Stand: 01.09.2023 / Formular 4-6 A

1. Fahrzeugübergabe und Kaufpreiszahlung

- 1.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug zu übergeben. Der Käufer ist im Gegenzug verpflichtet, dem Verkäufer das allfällige Eintauschfahrzeug zu übergeben und den Kaufpreis zu bezahlen. Das allfällige Eintauschfahrzeug wird mit dem Eintauschpreis an den Kaufpreis angerechnet.
- 1.2 Der Verkäufer bestimmt nach Rücksprache mit dem Käufer Ort und Zeitpunkt sowie Art und Weise der Übergabe des Fahrzeugs und des allfälligen Eintauschfahrzeugs sowie Zahlungsart des Kaufpreises.
- 1.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug vor der Übergabe des allfälligen Eintauschfahrzeugs und der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu übergeben.
- 1.4 Bei gesetzlich verfügten Änderungen, der Mehrwertsteuer oder anderen Gebühren und Abgaben ist eine entsprechende Kaufpreisanpassung vorzunehmen.

2. Merkmale des Fahrzeugs

- 2.1 Das Fahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Bei dem verkauften Fahrzeug handelt es sich nicht um einen Unfallwagen (Fahrzeug, welches einen Unfallschaden erlitten hat mit erheblicher Beschädigung (z.B. der Chassis-Struktur/Chassisrahmen o.ä.)), es sei denn, es wird ausdrücklich als Unfallwagen bezeichnet.
- 2.2 Messwerte und Daten, die in Prospekten, Listen oder andernorts aufgeführt sind, stellen blosser Näherungswerte dar.

3. Merkmale des Eintauschfahrzeugs

Das allfällige Eintauschfahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Der Käufer sichert zu, dass (1.) die im Kaufvertrag gemachten Angaben über das Fahrzeug richtig sind, (2.) der Zählerstand der tatsächlichen Fahrleistung entspricht, (3.) er der alleinverfügungsberechtigte Eigentümer des Fahrzeugs ist; (4.) das Fahrzeug nicht unter Eigentumsvorbehalt steht, (5.) ausser den im Bewertungsprotokoll aufgeführten Mängeln keine anderen bekannt sind, (6.) das Fahrzeug einwandfrei verzollt ist, (7.) am Fahrzeug keine optischen, mechanischen und elektronischen Veränderungen durchgeführt wurden, und (8.) es sich um kein Unfallfahrzeug handelt.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung des Kaufpreises zzgl. mögl. Verzugszinsen bleiben Fahrzeug und Zubehör im Eigentum des Verkäufers und Verfügungen darüber sind untersagt (z.B. Verkauf, Verpfändung, Schenkung). Der Verkäufer ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.

5. Haftung für Sachmängel

- 5.1 Die gesetzliche Gewährleistung wird in **gesetzlich zulässigem Umfang vollständig ausgeschlossen**.
- 5.2 Verfügt das Fahrzeug noch über eine laufende Werksgarantie, so erbringt der Verkäufer die darin geschuldeten Leistungen.
- 5.3 Besteht für das Fahrzeug eine spezielle Garantiever sicherung, so tritt diese an die Stelle der Sachgewährleistung gemäss Ziff. 5.1 hiervor und ersetzt diese.

Falls der Käufer Ansprüche aus einer Garantie beim Verkäufer geltend macht, gelten die Ziff. 5.3.1 – 5.3.8.

5.3.1 Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer Anspruch auf **Nachbesserung** gemäss den nachfolgenden Bestimmungen: a) Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Hierbei ersetzte Teile gehen ins Eigentum des Verkäufers über.

5.3.2 Der Käufer hat dem Verkäufer Mängel unverzüglich anzuzeigen oder feststellen zu lassen.

5.3.3 Er hat dem Verkäufer das Fahrzeug auf Aufforderung zur Nachbesserung zu übergeben.

5.3.4 Jede Garantiepflicht entfällt, wenn (1.) das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet oder gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut wurde (z.B. Tuning), oder (2.) die Betriebsanleitung nicht befolgt wurde oder (3.) technische Servicemassnahmen des Herstellers nicht unverzüglich nach Bekanntwerden durchgeführt wurden.

5.3.5 Natürlicher Verschleiss ist von der Garantiepflicht ausgeschlossen.

5.3.6 Kann ein erheblicher Mangel trotz wiederholter Nachbesserung nicht behoben werden, so kann eine Reduktion des Kaufpreises oder Wandelung des Vertrags verlangt werden. Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung besteht nicht. Bei Wandelung gilt folgender Ansatz zur **Nutzungsentschädigung**: Rp/km (bei fehlender Angabe: **Listenpreis / 2'000 = Rp/km**); ein allfällig bereits entrichteter Kaufpreis ist zurückzuzahlen und zu verzinsen (Zinssatz: 1% über dem CHF 12-Monats SARON, aber mindestens 1%). **Vorgenommene Ein-, Um- und Ausbauten sowie deren Ein- und Ausbau, Montage werden nicht ersetzt**.

5.3.7 Nachbesserung verlängert die generelle Garantieleistungsfrist für das Fahrzeug nicht.

5.3.8 Der Garantieanspruch geht bis zum Ablauf, soweit abtretbar, auf einen Fahrzeugerwerber über.

5.4 Jegliche Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden wird zudem in gesetzlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.

6. Verzug

- 6.1 Bei Verzug des Verkäufers kann der Käufer die gesetzlichen Verzugsfolgen erst geltend machen, nachdem er den Verkäufer schriftlich gemahnt hat, ihm schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt hat und diese Nachfrist unbenützt abgelaufen ist.
- 6.2 Bei durch den Verkäufer unverschuldetem Verzug, sind Ansprüche durch den Käufer in jedem Falle ausgeschlossen.

6.3 Bei Verzug des Käufers oder Stundung seiner Leistungspflichten hat der Käufer dem Verkäufer 5% Verzugszinsen vom Kaufpreis gemäss Vertrag pro Jahr zu bezahlen.

6.4 Zudem kann der Verkäufer bei Nichtannahme, Nichtübergabe des allfälligen Eintauschfahrzeugs oder Verzug mit der vollständigen Kaufpreiszahlung den Käufer (1.) schriftlich mahnen, (2.) eine Nachfrist von 30 Tagen ansetzen und (3.) nach Ablauf dieser Nachfrist wahlweise (a.) schriftlich auf der Erfüllung des Vertrags beharren und vom Käufer Schadenersatz wegen Verspätung verlangen; (b.) auf die Leistung des Käufers verzichten und vom Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wobei der Verkäufer vom Käufer nebst dem Wert der nicht erbrachten Leistung in jedem Fall 15% des Kaufpreises des Fahrzeugs als Schadenersatz verlangen kann; (c.) vom Vertrag zurücktreten, wobei der Verkäufer vom Käufer den Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens verlangen kann.

6.5 Macht der Verkäufer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, nachdem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt worden ist, kann der Verkäufer 15% des Kaufpreises zuzüglich 1% des Kaufpreises für jeden vollendeten Monat ab Übergabe des Fahrzeugs sowie bis zu 30 Rp. /km ab Übergabe als Schadenersatz verlangen, sofern der Käufer nicht beweist, dass der Schaden des Verkäufers erheblich geringer ist, bzw. der Verkäufer nicht beweist, dass sein Schaden erheblich grösser ist.

7. Gefahrtragung

7.1 Der Verkäufer bzw. Käufer trägt die Gefahr des Abhandenkommens, des Untergangs und der Wertverminderung des Fahrzeugs bzw. Eintauschfahrzeugs bis zu dessen Übergabe.

7.2 Ist der Käufer bzw. der Verkäufer mit der Annahme des Fahrzeuges bzw. Eintauschfahrzeugs in Verzug und hat der Käufer bzw. der Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist angesetzt, geht die Gefahr nach Fristablauf über.

7.3 Ist der Verkäufer in Verzug, beträgt die Nachfrist mindestens 30 Tage.

8. Compliance

Befindet sich der Käufer selbst auf einer Sanktionsliste oder verstösst er gegen sonstige Gesetze, behält sich der Verkäufer ein Rücktrittsrecht vor.

9. Zustimmungsvorbehalt

9.1 Dieser Vertrag ist nur mit der Zustimmung der Geschäftsleitung des Verkäufers verbindlich. Eine Schadenersatzpflicht bei Verweigerung der Zustimmung besteht nicht.

9.2 Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn nicht innert 5 Tagen (Poststempel) ab Unterzeichnung schriftlich erklärt wird, dass die Zustimmung verweigert wird.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Es gilt materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
- 10.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz des Verkäufers; beim Konsumentenvertrag gilt die gesetzlich für diesen vorgesehene Gerichtsstandsregelung.

11. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten sowie Fahrzeugdaten (z.B. Fahrzeugidentifikationsnummer, technische Fahrzeug- und Werkstattdaten) werden soweit erforderlich zur Erfüllung dieses Vertrages oder gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten wie der Kenny's Gruppe und ihren verbundenen Unternehmen, des Herstellers und/oder durch uns oder durch die vorgenannten Dritten autorisierte Partner/Dienstleister bearbeitet. Die Daten werden zum Zwecke der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, für Rückrufe und technische Massnahmen, der Kundeninformation, der Kundenbefragung und der Führung einer zentralen Interessenten- und Kundenbetreuungsplattform bearbeitet. Weitere Bestimmungen zum Datenschutz, die auf diesen Vertrag Anwendung finden, sind beim Verkäufer auf dessen Webseite unter www.kennys.ch/datenschutz einsehbar.

12. Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der weiteren in den vorstehenden Bedingungen enthaltenen Klauseln. An die Stelle der unwirksamen Klauseln tritt eine Regelung, die dem Sinn und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel soweit wie möglich entspricht.

Ort/Datum:

Unterschrift Käufer(in):